

Schuhmacher-Zachblatt

Organ des Zentralverbandes der Schuhmacher Deutschlands
und Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbefälle der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen

Erscheint Mittwochs. — Redaktionsbüro: Sonntag.
Wochenpreis vierteljährlich 4.— Mark durch die Post.
Direktor: Gerhard per Straußbad 5.— Mark.
Für den Inhalt verantwortlich: Otto Trefflich, Nürnberg. — Telefon 408.
Verlagsstelle und Redaktion: Nürnberg 10, Augustiner Straße 46.
Zahlungen: Postfachkonto 29988, Expedition: Schuhmacher-Zachblatt Nürnberg.
Anzeigenpreis 1.— Mark die einpaltige Zeitspaltze.
(Richtpreisliches angelegt).
Stellenvermittlungen: Für Mitglieder 50 Pfennig.

Inhaltsverzeichnis:

Kampf gegen die Steuerung. — Zum Gesetz über die Einkommensteuer vom 11. Juli 1921. — Die Abänderungen des Invaliden-Versicherungsgesetzes. — Unfall-Feldhilfe-Erklärung. — Die Vereinigung der Arbeitgeberverbände gegen den Lohnausgleich. — Neue Vorgänge. — Tarif- und Schlichtungsstellen. — Waffentragung und Lebensversicherungen im Schuhmacherverber. — Was ist ein Verbot. — Das Schuldenrecht. — Pflanzenerkrankungen. — Was sind die Ursachen und Begleiter. — Soziale Randfragen. — Gerbenbeschäftigte. — Briefkasten. — Interim.

Zum Gesetz über die Einkommensteuer vom 11. Juli 1921.

Von Arbeitsehrwürd. Adam Schaub (Frankfurt a. M.).

Das neue Gesetz über den Abzug von Arbeitslohn hat in der „Volkstimme“ vor einigen Tagen eine ausführliche Behandlung erfahren. Das Gesetz ist bisher nur zu einem kleinen Teil in Kraft getreten. Der Hauptteil soll erst zu einem vom Reichsfinanzminister zu bestimmenden Termine Rechtskraft erlangen. Dem können auch die unter dem 12. Juli 1921 erschienenen Ausführungsbestimmungen nichts anhaben. In dem Ausführungsbestimmungen zu einem Gesetz haben naturgemäß erst Gültigkeit, wenn das Gesetz selbst in Kraft ist. Abgesehen von unvollständigen Bestimmungen des Artikels I ist nur der Artikel III des neuen Gesetzes in Kraft getreten und zwar mit Wirkung vom 1. April 1921. Dieser Artikel III bestimmt, daß mit Wirkung vom 1. August 1921 zur Abmilderung der nach Paragraph 13 des Einkommensteuergesetzes zulässigen Abzüge:

- a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns nach Stunden 0,15 Mark für je zwei angelegene oder volle Stunden.
- b) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns nach Tagen 0,60 Mark täglich.
- c) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns nach Wochen 3,60 Mark wöchentlich.
- d) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns nach Monaten 15 Mark monatlich.

Der Steuerabzug hat ab 1. August also nach folgenden Beispielen zu geschehen; dabei nehme ich an, daß der Arbeitnehmer verheiratet ist und drei Kinder hat:

Bei wöchentlichem Zahlung:

Wochenlohn	350.— Mark
hiervon bleiben steuerfrei für Mann und Frau je 24 Mark für die 3 minderjährigen Kinder je 36 Mark, zusammen	156.—
bleiben: 194.— Mark	
hiervon 10 Prozent Steuer, ergeben:	19,40 Mark
ab für Werbungskosten	5,40
also sind vom Arbeitgeber einzubehalten	11.— Mark
Der Arbeitgeber zieht also von dem Wochenlohn von 350.— Mark ab: für Steuer	11.— Mark
für Krankenkasse	10,80
für Invalidenversicherung	1,40
und bringt zur Auszahlung	326,80 Mark

b) bei monatlicher Zahlung:

Monatslohn	1500.— Mark
hiervon bleiben steuerfrei für Mann und Frau je 100 Mark und für die 3 Kinder je 150 Mark, zusammen:	650.— Mark
bleiben: 850.— Mark	
hiervon 10 Prozent Steuer, ergeben:	85.— Mark
ab für Werbungskosten usw.	35.—
also sind vom Arbeitgeber einzubehalten	50.— Mark
Der Arbeitgeber zieht also von dem Monatslohn von 1500.— Mark ab: für Steuer	50.— Mark
für Angehörten-Berücksichtigung	13.—
für Krankenkasse	46.—
und bringt zur Auszahlung	1392.— Mark

Kampf gegen die Steuerung.

Ein Aufruf des Bundesausschusses des DGB.

Der Bundesausschuß des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes hat am 18. August durch Annahme nachstehender Entschließung zur jetzigen Lage der Arbeiterschaft und zu den bevorstehenden Lohnverhandlungen Stellung genommen:

Die von der Mehrheit des Reichstages beschlossene Brotsteuerung bedeutet eine schwere Gefährdung der Lebenshaltung der Arbeiterschaft. Die Erhöhung der Rohstoffsteuer und die neuen Steuerpläne der Regierung vermehren die Belastungen für die Erzeuger der Arbeiter in ungeheurer Weise. Der Ausschuß des DGB. ruft deshalb die deutsche Arbeiterschaft auf, sich gegen die drohende Verabschiedung ihrer Lebenshaltung mit aller Kraft zur Wehr zu setzen.

Die Gewerkschaften, die rechtzeitig gewarnt und die Brotsteuerung verweigert bekämpft haben, haben jetzt die Pflicht, den Kampf der Arbeiter um ausreichende Lohnverhandlungen mit allen Mitteln zu unterstützen. Die Durchführung der erforderlichen Lohnverhandlungen ist Aufgabe der einzelnen Gewerkschaften, die die Pflicht obliegt, die Solidarität der gesamten Arbeiterschaft hochzuhalten. Der Vorstand des DGB. wird beauftragt, den Verbänden im einzelnen und in ihrer Gesamtheit in der bevorstehenden allgemeinen Lohnbewegung jede mögliche Hilfe zu leisten. Die eingeleitete Verbindung mit den anderen Gewerkschaften sowie mit den Gewerkschaften der Angehörten und Beamten ist aufrechtzuerhalten, um der Bewegung durch eine geschlossene Arbeiterschaft aller Lohn- und Gehaltsempfänger einen um so größeren Erfolg zu sichern.

Im dem Maße, als die Preissteigerungen eine Erhöhung des Einkommens bedingen, müssen auch die aus Unfällen, Alters- und Invalidenrenten bestehenden Einkommen, die schon lange hinter der Leistung weit zurückgefallen sind, sowie die Unterstützungsätze der Erwerbslosen und der Kranken aufgebessert werden. Die Gewerkschaften fordern von den verantwortlichen Beamten und den Vertretern der Arbeitgeber, die Einkommen der Arbeiter und Beamten, sowie aller beruhten, denen die Erhaltung und Stärkung der deutschen Volkstiftung obliegt, ist es, der Arbeiterschaft in ihrem Kampfe tatkräftig beizustehen.

Die Gewerkschaften erwarten, daß die neuen Steuerpläne der Reichsregierung notwendig den Verzicht auf den Lohnverlust Weg führt lediglich zu neuen ungeheuren Preissteigerungen, die ihrerseits die Steuerentnahmen des Reiches zum größten Teile wieder aufheben und rufen den Reallohn der Arbeiterschaft weiter herab.

Die Preisentlastungen, die das Reich jetzt aufzubringen hat, dürfen nicht in besser gewählter Weise auf den letzten Verbraucher abgewandt werden. Es ist vielmehr ein Steuerentwurf zu fordern, der in erster Linie die von der Wertentwertung selber unberührt gebliebenen Schichten, insbesondere die in Industrieerwerb und im Boden ruhenden Kapitalwerte, erfaßt, je zugunsten des Reiches belastet und das Reich an den Erträgen des mobilen und immobilien Kapitals teilnehmen läßt.

Die Gewerkschaften verlangen, daß in der Steuererhebung Wege eingeschlagen werden, die eine Herabsetzung des Einkommens im Haushalt des Reiches, der Länder und Gemeinden ermöglichen ohne weitere Jubiläumnahme der Notensumme. Denn die Verwertung der Papiergeldflut ist eine der ersten Ursachen der Preissteigerungen und das größte Hindernis eines wirksamen Preisabwärtens.

von dem Steuerbetrage abgesetzt werden. Am 1. November ab sind aber die zuerst genannten niedrigeren Sätze abzulegen.

Wer nachweisen kann, daß ihm für Werbungskosten und Beiträge usw. 1800 Mark pro Jahr nicht ausreichen, der kann auf seinen Antrag die Summe vom Finanzamt entsprechend erhöht bekommen und sich ebenso entsprechend auf die einzelnen Lohnzahlungsbereiche verteilen lassen; der Werbungsumsatz muß aber mindestens 150 Mark betragen.

Bei der Errechnung des abzubehaltenden Steuerbetrages darf also von jetzt an der Arbeitgeber Beiträge zur Krankenkasse, Invaliden- oder Angestelltenversicherung nicht mehr besonders berücksichtigen.

Neu bestimmt hat der Reichsfinanzminister durch seinen Erlass vom 22. Juli 1921, daß vom 1. August 1921 an auch die aus der Leistung von Ueberstunden, Ueberstunden, Feiertagsarbeit und sonstigen über die regelmäßige Arbeitszeit hinausgehenden Arbeitsleistungen erzielten Einnahmen von dem Steuerabzug unterliegen. Der seitiger Wobus war ja auch nur „bis auf weiteres“ vorgesehen.

Im übrigen bleibt es vollständig bei den seitigeren Bestimmungen. Es bleibt namentlich auch bei der Bestimmung, daß der heilende Betrag für Kinder bis zum 21. Lebensjahr ohne Rücksicht auf deren Einkommen abgezogen werden muß, denn so hat es der Reichsfinanzminister in seinem Erlass vom 30. März 1921 Ripu und für angeordnet, und die Vorschriften des neuen Gesetzes, wonach die Abzüge nur dann bis zum 21. Lebensjahr der Kinder gemacht werden dürfen, wenn sie kein Arbeitseinkommen beziehen, bei Arbeitseinkommen aber nur bis zum 17. Lebensjahr (Paragraph 48 Absatz 2 Nr. 2), sind noch nicht in Kraft.

Es bleibt ferner bei der Bestimmung, daß Familienunterstützungen, Pensionsbeiträge usw. wie bisher, nicht verkannt werden, denn etwas anderes ist in dem neuen Gesetz nicht bestimmt.

Die Bestimmungen, die seit Kriegsbeginn an der Reichsversicherungsordnung vorgenommen worden sind, hat sich wieder eine neue Gesetz. Die entsprechende Gesetzesvorlage ist in Nr. 31 des „Schuhmacher-Zachblattes“ behandelt worden. Durch Gesetz vom 23. Juli 1921 hat nunmehr der Reichstag die Beiträge und Leistungen in der Invalidenversicherung neu geregelt. Darüber hinaus hat er auch eine Einschränkung der Leistungen vorgenommen. Die Bestimmungen über die Erhöhung von Beiträgen und Leistungen sind in Nr. 29, sowie über die Zuschussleistung ab 1. Oktober 1921 sind in Belegl. gekommen. Andererseits erhalten Empfänger einer Ruzagente mit dem Tage des Inkrafttretens des neuen Gesetzes deren Kapitalwert als Abzug. Als Jahresbetrag der Rente gilt das Zwifache ihres Monatsbetrages.

Dagegen wird nicht geneigt sind, etwas preiszugeben, was die Arbeiterschaft schon jetzt, so kann doch etwas weiteres gesagt werden, daß es sich bei dem Wirtensgesetz und der Pensionierung nur um Leistungen der Sozialversicherung handelt, die die schwer im Gewicht fallen sind. Dadurch, daß Einkommens- und Kapitalsteuer neu geregelt sind, hat sich neben den Änderungen, die sich mit den Leistungen und den Beiträgen bezieht, eine Reihe von weiteren Änderungen der Reichsversicherungsordnung notwendig gemacht.

Die Abänderungen des Invaliden-Versicherungsgesetzes.

Die Abänderungen des Invaliden-Versicherungsgesetzes sind in Nr. 31 des „Schuhmacher-Zachblattes“ behandelt worden. Durch Gesetz vom 23. Juli 1921 hat nunmehr der Reichstag die Beiträge und Leistungen in der Invalidenversicherung neu geregelt. Darüber hinaus hat er auch eine Einschränkung der Leistungen vorgenommen. Die Bestimmungen über die Erhöhung von Beiträgen und Leistungen sind in Nr. 29, sowie über die Zuschussleistung ab 1. Oktober 1921 sind in Belegl. gekommen. Andererseits erhalten Empfänger einer Ruzagente mit dem Tage des Inkrafttretens des neuen Gesetzes deren Kapitalwert als Abzug. Als Jahresbetrag der Rente gilt das Zwifache ihres Monatsbetrages.

Dagegen wird nicht geneigt sind, etwas preiszugeben, was die Arbeiterschaft schon jetzt, so kann doch etwas weiteres gesagt werden, daß es sich bei dem Wirtensgesetz und der Pensionierung nur um Leistungen der Sozialversicherung handelt, die die schwer im Gewicht fallen sind. Dadurch, daß Einkommens- und Kapitalsteuer neu geregelt sind, hat sich neben den Änderungen, die sich mit den Leistungen und den Beiträgen bezieht, eine Reihe von weiteren Änderungen der Reichsversicherungsordnung notwendig gemacht.

Soziale Rundschau.

Die Preisgestaltung des Papiers

weil eine unregelmäßige Erzeugung auf... Papier des Am. Rollenpapier 100 Mt...

Der Papiergeldumlauf

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Bewegung des Papiergeldumlaufes in Deutschland während der letzten Jahre.

Table with 4 columns: Ende Dezember, Mittelbestand, Rücklagen, Darlehensausfertigung. Rows for 1917, 1918, 1919, 1920.

Angegeben waren am 31. Dezember 1920 Darlehensausfertigung im Betrage von 35.526 Millionen Mark.

Golddeckung u. Notenumlauf in den verschiedenen Ländern.

Der während des Jahres angeführte Sturz des Goldes als Grundlage des Geldwertes ist nicht erfolgt.

Die Goldlücke der Vereinigten Staaten.

Derzeit befindet sich die Welt in keinem letzten Stadium (Februar 1921) eine internationale Zusammenkunft der Goldlücke und -Ausfuhr der Vereinigten Staaten von Amerika.

Extra billiges Angebot!

- Braune Rindleder-Schnürstiefel, Badlederhose und Brandsohle, alle Leder, jeweils 97 30 & 67.- pro Paar...

Östar Wege, Schuhwaren - Großhandlung Mannheim 12 F 4, 14.

Urteilen Sie selbst!

H. Franke's großes Fachwerk: H. Franke's "Der Schuhmacher" 3. Auflage, 200 Drucke, 100 Abbildungen...

Verbandsnachrichten

Bekanntmachungen des Zentralverbandes.

Wir machen unsere Mitglieder darauf aufmerksam, daß für die Wahlen zum 28. August 1921 3. Sept. der 26. Wahlenbeitrag fällig ist.

Gewöhnung von Beiträgen.

Dem Zentralverband wurden gemäß § 6 Abs. 1 des Statuts folgende Beiträge in der nachfolgend angegebenen Höhe genehmigt:

Table with 3 columns: Zahlstelle, Beginn, Beitrag in Pfennig, Gesamtbeitrag pro Woche in Mark.

Die Mitglieder genannter Zahlstellen machen wir darauf aufmerksam, daß die Rückzahlung dieser Beiträge die Folgen des Paragraphen 8 Absatz 2 nach sich zieht.

Geldleistungen an Verband und Fachblatt

Nach Prüfung der diesbezüglichen Bekanntmachung von verschiedenen Seiten wird nachstehend bemerkt, daß Gelder an die Hauptkassa und Gelder an das Fachblatt getrennt einzuführen sind.

Die Mitglieder genannter Zahlstellen machen wir darauf aufmerksam, daß die Rückzahlung dieser Beiträge die Folgen des Paragraphen 8 Absatz 2 nach sich zieht.

Ausschlüsse aus dem Verbands.

Auf Antrag der betreffenden Zahlstellen wurden in der Vorstandssitzung vom 28. August, auf Grund des § 8. Abs. b, c und d des Statuts, die nachstehend bezeichneten Mitglieder aus dem Zentralverbande der Schuhmacher Deutschlands ausgeschlossen:

- Rürnberg, den 19. August 1921. Der Vorstand. Mitglieder: Albert Weidte, Ernst Steinau, Friedrich Baumgart, Gustav Meike und Karl Zimmermann wegen Streikbruchs.

Veranstaltungs-Kalender.

Die Mitglieder werden ersucht, jede Veranstaltung pünktlich zu befehlen. Mitglieder-Veranstaltungen im September.

- Wienstein, Dienstag 6., abends 8 Uhr, im "Bürgergarten", Degerstraße. Augsburg, Montag 6., abends 8 Uhr, im "Gasthof", Georgstraße (Schwarzbühl).

Wer? Wie? Was?

Wer? Wie? Was? verlangt und bezieht die gesamte Fachwelt des In- und Auslandes auf die in der Liste, jedem Paket und jeder Druckerei beigefügt wird, auf die Aufmerksamkeit der Leser.

An die Mitglieder des Zentralverbandes der Schuhmacher Deutschlands!

Da schon viele Zahlstellen zu meinen Abnehmern gehören, mache ich sämtlichen Zahlstellen darauf aufmerksam, daß Weiswaren durch die wirtschaftliche Lage sehr teuer werden.

Alle Mitgl. d. Verb. Gelegenheit zu geben, sich noch eine preiswerte Schürze, Arbeitsmantel oder Bl. anzuschaffen, habe ich mich entschlossen bis 20. September d. J. sämtl. Aufträge, welche mir in der Zwischenzeit aufgegeben werden, noch zu den alten Vorzugspreisen zu liefern.

Serwissschürzen, in echt indogolau u. grün, m. Kreuzb. u. Ausschnitt, M. 23. Serwissmäntel, je nach Größe, M. 75 bis 120. Arbeitsanzüge, blau, Cöper, je nach Größe, M. 100 bis 120. Frauenkleiderschürzen, in uni-blau u. blau (weiß), M. 70 bis 85.

Verlangen Sie Muster. Einzelversand Nachnahme. Bestellungen durch die Zahlstellen erbeten.

A. C. Volz, Stuttgart

Moltkestraße 77. Telef. 2355. Fabrikation von Berufskleidung.

Zuschneider

Prima Qualität, 5-Mittig, Wert 70.- gegen Nachnahme, franco. Einbeider dieser Annoncen erhält 1 Stk. Toilettecreme gratis!

Dr. Walter Ebert, am Markt, Halle-Trotha. Tätigster Arbeiter (in) welcher in der Schaffmaderer-Verbandert ist u. überall einfinden kann, bei jedem Lohn j. geüht.

Dr. & Co. Mech. Schuhfabrik Wollmgen.

Wer sucht?

Baugewerke für Stanzabfälle laufen jedes Quantum lieferbar schöner beschaffter Stanz mit Fern Mark 4.75 per Pfund.

D. Pohl, Lehrweg Karlsruhe i. Baden.

Schuhmachermesser

Der Apparat erspart Meißel u. Schaben, bearbeitet so genau wie ein Fräs-Maschine. Der Apparat eignet sich gut zum Schärfen für Mitglieder u. Stiefelkappen, für Schäfte u. Hefen.

Preis per Apparat RM. 12.- per Nachnahme. Schuhmachermesser-Fabrik Gumb. Nürnberg Neue Straße 21.

Schuster-Notgeld

6 halbtaschliche Notgeldscheine 2 und 3 Mark, 100 Stück, 1 Probeserie (7 Stück) portofrei gegen Einsendung von Mk. 7.50 an Stadtrat König, Weißensefel, S. S.

Postcheck, Leipzig 14481 Bei Großverkauf z. Vertrieb in Vereinen hoh. Rabatt.

Zuschneider

gelehrter Schuhmacher, für angenehme Stellung sofort geüht. Aufträge unter H. G. 100 an die Exped. d. Bl.

Borrichter u. Futter-schneider

gelehrter Schuhmacher, für angenehme Stellung sofort geüht. Aufträge unter H. G. 100 an die Exped. d. Bl.

Unsere werthen Kollegen Frida Zimpel

Unsere werthen Kollegen Frida Zimpel, nebst ihrem lieben Soppi zu ihrer am 21. August vollzogenen grünen Beerdigung herzlich Glückwünsche!

Die Kollegen und Kolleginnen der Zahlstelle Oachsleben.

Unsere werthen Hrn. Adam Palm und seiner Frau Marie Weingarten zu ihrer am 21. August vollzogenen grünen Beerdigung herzlich Glückwünsche!

Die Kollegen und Kolleginnen des Zweickerei und Maschinenzool. d. Fa. Blasberg & Co., Hülz-Nippes.